

Anlage XIV.

Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege  
auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

# Haushaltsplan

für die

**erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes  
vom 11. Juli 1891**

für das Rechnungsjahr

**vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.**



Titel.	Einnahme.	Voranschlag		Weisen jetzt	Bemerkungen.
		bei Provinzial- anschlägen.	für das Rechnungs- jahr 1918.		
		„	„	mehr	weniger
		„	„	„	„
I.	Beiträge aus dem Vermögen der Kranken oder von Dritt- verpflichteten . . . . .	500 000	450 000	50 000	—
II.	Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbande in Anstaltspflege unterzubringenden hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taub- stummen und Blinden . . . . .	24 446 000	6 963 000	17 483 000	—
III.	Zuschuß: a) aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 . . . . . 85 441,67 RM. b) aus den Provinzialabgaben . . . . . 7 368 558,33 „ =	7 454 000	4 192 000	3 262 000	—
	Summe der Einnahme	32 400 000	11 605 000	20 795 000	—

Titel.	Ausgabe.	Voranschlag		Weisen jetzt	Bemerkungen.
		bei Provinzial- anschlägen.	für das Rechnungs- jahr 1918.		
		„	„	mehr	weniger
		„	„	„	„
I.	Kosten der Unterbringung der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in An- staltspflege . . . . .	32 400 000	11 605 000	20 795 000	—
	Summe der Ausgabe für sich	32 400 000	11 605 000	20 795 000	—
	Die Einnahme beträgt	32 400 000	11 605 000	20 795 000	—
	Kostgleich.				

Die Einnahme hat betragen im Rechnungsjahr 1918 = 473 001,58 RM.  
Bei Rücksicht auf die infolge der Steigerung der allgemeinen Verwaltungsk-  
osten zu erwartende Mehrerlösmehrung kann (Schätzungswerte) der Betrag von 500 000 RM.  
eingelöst werden.

Dem Haushaltsplan ist ferner zu legen die Anzahl der Pflanztage im Rechnungsjahr  
1918 = 3 143 385 unter Zugrundelegung eines Zuganges von 1200 Kranken  
= 428 000 Pflanztagen, der infolge des Wegfalls der Zahlungspflicht der Sicherungs-  
verbände zu erwarten ist. Mit durchschnittlicher täglicher Verpflegungssumme (für  
Provinzial- und Privatanstalten) nach der Betrag von 9,— RM. zur Berechnung  
gelangen, da infolge der außerordentlichen Preisverhältnisse der Pflanztag  
sowohl für die in Provinzial- und Pflanztage als auch für die in Privatanstalten  
untergebrachten Pflanzlinge des Rheinischen Landarmenverbandes allgemein erhöht  
werden mußte.

Hieraus sind nach 3 600 000 Pflanztagen mit 9,— RM. durchschnittlich zu  
berechnen. Davon entfallen 1. auf die Kreise und Gemeinden teilemmentfähig  
a) für Kranke unter 16 Jahren 438 000 Pflanztage à 6,— RM. = 2 628 000 RM.,  
b) für Kranke über 16 Jahren 3 162 000 Pflanztage à 6,90 RM. = rund  
21 818 000 RM., Summe von a und b: 24 446 000 RM., 2. auf die Provinz der  
Reife mit 3 600 000 Pflanztagen à 9,— RM. = 32 400 000 RM. — 24 446 000 RM.  
= 7 954 000 RM. wessen Titel I mit — 500 000 RM. abzugleich ist, (siehe  
7 454 000 RM. für die Provinz noch aufzubringen bleiben.

Die Verbrauchsgröße ist durch die allgemeine Erhöhung der Pflanztage bedingt. (Vergl.  
Bemerkungen zu Titel II und III der Einnahme.)

